

1. den Umfang und die Fristen von Nach- und Um-dispositionen;
2. die Termine für Feinspezifikationen, wenn der Lieferzeitraum ein Quartal überschreitet;
3. die Fixtermine, insbesondere bei Saisonartikeln;
4. die Gütezeichen und die Art und Weise der Etikettierung und Kennzeichnung der Erzeugnisse;
5. die Lieferung von Prospekten, Gebrauchs- bzw. Bedienungsanleitungen;
6. die Rückgabefristen und die Organisation der Rückführung von Verpackungsmitteln.

§ 8

Planung und Leitung der Kooperation

(1) Die WB und die handelsleitenden Organe haben entsprechend § 26 Abs. 1 des Vertragsgesetzes rechtzeitig die erforderlichen Voraussetzungen für die Organisation der wechselseitigen Beziehungen der Betriebe zur Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung mit Konsumgütern zu schaffen und dazu insbesondere die notwendigen Kennziffern für die Produktion und die Bildung der Warenfonds gemeinsam zu erarbeiten und abzustimmen sowie den Betrieben zu übergeben.

(2) Die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 des Vertragsgesetzes gelten auch für die handelsleitenden Organe.

Koordinierungsvereinbarungen

§ 9

(1) Die WB und die handelsleitenden Organe können gemäß § 27 des Vertragsgesetzes Fragen der Zusammenarbeit ihrer Industrie- und Handelszweige durch Koordinierungsvereinbarungen regeln.

(2) Diese Koordinierungsvereinbarungen können in Ergänzung des § 28 des Vertragsgesetzes insbesondere Vereinbarungen enthalten über

1. die Zusammenarbeit auf der Grundlage des Erzeugnisgruppenprinzips;
2. die Bedarfs- und Absatzlenkung und die Werbung;
3. die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen und deren Einführung auf dem Konsumgüterinnenmarkt sowie die Anwendung neuer Werkstoffe einschließlich der Vereinbarung von Kosten- und Preislimiten und des Testverkaufs;
4. die rationellen Ein- und Verkaufsformen;
5. die Vorbereitung, Abnahme und Bestätigung der Angebotskollektionen;
6. die Gestaltung der Stammverbindungen;
7. die Besonderheiten des Versandhandels und des Direktbezugs einschließlich der Prinzipien der Handelsspannenteilung;
8. die Um- und Nachdispositionen bei den Wirtschaftsverträgen;
9. das Qualitätsprüfungsverfahren, die Verpackungs-, Etikettierungs- und Kennzeichnungsbedingungen;
10. die Sicherung eines stabilen Preisniveaus und eines preisgerechten Sortiments;
11. die Organisation des Kundendienstes, die Verbesserung der Versorgung mit Ersatzteilen und Zubehör sowie die Sicherung der Reparaturleistungen.

(3) In den Koordinierungsvereinbarungen kann von den gesetzlichen Bestimmungen über die Etikettierung und Rechnungsausstellung abgewichen werden.

§ 10

(1) Die Koordinierungsvereinbarungen sind für die den Partnern unterstellten Betriebe verbindlich und den Wirtschaftsverträgen zugrunde zu legen. Für die Wirtschaftsräte der Bezirke und die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe sind Koordinierungsvereinbarungen nur dann verbindlich, wenn die vom Volkswirtschaftsrat für die Erarbeitung der Koordinierungsvereinbarungen festgelegten Wirtschaftsräte der Bezirke den Koordinierungsvereinbarungen zugestimmt haben.

(2) Die Verbindlichkeit der Koordinierungsvereinbarungen für die den Partnern und den Wirtschaftsräten der Bezirke nicht unterstellten Betriebe ist von der Zustimmung dieser Betriebe oder ihrer übergeordneten Organe abhängig.

§ 11

Die WB und die handelsleitenden Organe sind verpflichtet, ihnen nicht unterstellte Betriebe des Industrie- bzw. Handelszweiges, Wirtschaftsräte der Bezirke und den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften in die Erarbeitung von Koordinierungsvereinbarungen einzu beziehen.

§ 12

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über den Abschluß und die Ausgestaltung von Koordinierungsvereinbarungen sowie aus abgeschlossenen Koordinierungsvereinbarungen ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

§ 13

Preise

(1) Die Lieferung des Leistungsgegenstandes darf grundsätzlich nur erfolgen, wenn der den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) vorliegt, es sei denn, der Besteller stimmt einer Auslieferung zu, bevor der endgültige Einzelhandelsverkaufspreis festgesetzt ist. Die in diesem Fall entstehenden Kosten, insbesondere für Etikettierung und Lagerung, hat der Lieferer zu tragen.

(2) Für den Direktbezug gilt die Ausnahmeregelung des Abs. 1 nicht.

(3) Ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Preis noch nicht endgültig bestimmbar, so haben die Partner einen vorläufigen Preis zu vereinbaren.

(4) Überschreitet der nach dem Vertragsabschluß festgesetzte oder vom Lieferer berechnete endgültige Preis den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Preis, so ist die Nachforderung des Differenzbetrages durch den Lieferer nicht zulässig, wenn

- a) die Lieferung ohne Zustimmung des Bestellers zu einem höheren Preis erfolgte,
- b) der vertraglich vereinbarte Preis der Bevölkerung in einem Angebotskatalog als endgültiger Preis mitgeteilt wurde.

(5) Unterschreitet der endgültige Preis den vereinbarten Preis, so gilt zwischen den Partnern der endgültige Preis.

(6) Die Lieferung an den Einzelhandel und die Bevölkerung hat zu dem den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einzelhandelsverkaufspreis zu erfolgen.